



Große Kreisstadt Backnang
Sitzungsvorlage

N r . 128/22/GR

Federführendes Amt	Stadtkämmerei		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt und des Verwaltungs- und Finanzausschusses	22.09.2022	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	29.09.2022	öffentlich

Eröffnungsbilanz der Stadt Backnang zum 01.01.2018

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stellt die Eröffnungsbilanz inklusive Anhang der Stadt Backnang zum 01.01.2018 fest (Anlage 1)
2. Der Gemeinderat beschließt die angewandten Bewertungsrichtlinien der Stadt Backnang (Anlage 2)
3. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die aus der überörtlichen Prüfung hervorgehenden, noch notwendigen Korrekturen, spätestens mit dem dritten Jahresabschluss nach der überörtlichen Prüfung ergebnisneutral vorgenommen werden.

Amtsleiter:	Sichtvermerke:		
13.09.2022 _____ Datum/Unterschrift	I	10	
	Kurzzeichen Datum		

Begründung:

Der Gemeinderat der Stadt Backnang hat am 23.07.2015 beschlossen, zum 01.01.2018 das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) einzuführen. Der erste doppische Haushalt wurde am 14.12.2017 beschlossen.

Mit Einführung des NKHR haben die Kommunen ihre Bücher in Form der doppelten Buchführung darzustellen (§ 77 Abs. 3 Gemeindeordnung, GemO). Aus § 95 Abs. 2 GemO wird ersichtlich, dass der Jahresabschluss dabei aus einer Ergebnis-, Finanz- und aus einer Vermögensrechnung (Bilanz) besteht (Drei-Komponenten-Rechnung).

Die Bilanz ist im NKHR, wie in der kaufmännischen Buchhaltung auch, eine Gegenüberstellung von Vermögen (Aktiva) und Eigen- und Fremdkapital (Passiva) zu einem bestimmten Stichtag.

Da in dem bis einschließlich 2017 praktizierten kameralen Rechnungswesen keine Erfassung des Vermögens vorgesehen war, hat die Stadt Backnang im Zuge der NKHR-Umstellung zusätzlich eine erstmalige Eröffnungsbilanz nach den Vorgaben des § 52 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zu erstellen, die gemäß § 62 GemHVO das gesamte Vermögen (Immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen) sowie die Schulden der Stadt zum Umstellungsstichtag darstellt und damit die Grundlage für zukünftige Jahresabschlüsse bildet. Hierfür war eine vollständige, systematische Erfassung des gesamten Vermögens zum 01.01.2018 erforderlich.

Die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände wurde entsprechend den Bewertungsgrundsätzen der GemHVO durchgeführt. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie die Festlegungen der städtischen Inventurrichtlinie wurden berücksichtigt.

Da die gesetzlichen Regelungen in der GemHVO nur einen groben Rahmen für die Erstellung der Eröffnungsbilanz vorgeben, wurde in enger Abstimmung mit dem Innenministerium Baden-Württemberg, der Gemeindeprüfungsanstalt und den Kommunalen Landesverbänden von über 70 Vertretern aus unterschiedlichsten Verwaltungen als weitere Bewertungsgrundlage der „Leitfaden Bilanzierung“ zusammengestellt, dessen Vorgaben aus der 3. Auflage (Stand Juni 2017) ebenfalls bei der Vermögensbewertung beachtet wurden.

Die im Detail angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für die Stadt Backnang wurden zusammenfassend in einer eigenen Bewertungsrichtlinie festgehalten (Anlage 2).

Eine Übersicht der Eröffnungsbilanz inkl. Anhang und die detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen sind in Anlage 1 enthalten.

Nach Feststellung der Eröffnungsbilanz durch den Gemeinderat, wird diese noch einer überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt unterzogen. Hierbei können noch Korrekturen an der Eröffnungsbilanz entstehen, die spätestens mit dem dritten Jahresabschluss nach der überörtlichen Prüfung ergebnisneutral vorgenommen werden müssen (§ 63 GemHVO).

Die Berichtigungen der erstmaligen Erfassung und Bewertung sind dann gemäß § 63 Abs. 2 S. 2 GemHVO im Anhang der betroffenen Bilanz zu erläutern.